

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Sportstätten und weiteren öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Adelsdorf**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung (GVBl S. 70) erlässt die Gemeinde Adelsdorf zur Satzung für die Benutzung und den Betrieb der Sportstätten und weiteren öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Adelsdorf folgende Gebührensatzung.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Sportstätten und ihrer weiteren öffentlichen Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Von dieser Satzung unberührt, bleibt die Beachtung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die gemeindliche Einrichtung benutzt oder sonstige Leistungen in Anspruch nimmt. Mehrere Leistungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Einrichtung. Die Gebührenschild wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei vom Nutzer verschuldetem Ausfall von Nutzungszeiten besteht kein Recht auf Erstattung oder Erlass der Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren, die sich aufgrund dieser Gebührensatzung errechnen, sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Sollte eine Zahlung nicht vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindekasse eingegangen sein, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die betreffende Veranstaltung zu untersagen.

#### **§ 4 Gebührenart und Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden zwei Anlagen und zugehörigen Anmerkungen erhoben.
- (2) Die Gebührenstaffelung erhöht sich im gleichen Verhältnis, in welchem sich der Index für Lebenshaltungspreise erhöht. Vergleichsstichtag ist der 01.01.2018 bzw. der jeweilige künftige Anpassungszeitpunkt. Eine Anpassung erfolgt jeweils erst zu Beginn des Monats, der einer Veränderung des vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Index um fünf Prozent gegenüber dem letzten Veränderungszeitpunkt folgt. Der Veränderungsbetrag wird dann auf volle 0,50 € gerundet.
- (3) Es sollen angemessene Kauttionen erhoben werden.
- (4) Sollte nach einer Veranstaltung eine über das gewöhnliche Maß erforderliche Reinigung notwendig sein, wird diese gesondert nach den tatsächlichen entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Jeder zusätzliche Personaleinsatz (Hausmeister, Bauhof, Reinigungspersonal) während einer Veranstaltung wird mit 43,00 € netto (bei 19% USt. Entspricht dies brutto 51,17 €) je Mitarbeiter und Stunde berechnet. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Gebührenermäßigung**

- (1) Gebührenermäßigungen können nur auf der Grundlage der Vereinsförderrichtlinien gesondert gewährt werden. Eine Verrechnung erfolgt dann über die Gemeindekasse.
- (2) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen im Schloss Adelsdorf kann die Stiftung „Schloss Adelsdorf“ auf Antrag für kulturelle Veranstaltungen Zuschüsse gewähren.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Adelsdorf, den 23.05.2019

Fischkal  
1. Bürgermeister